

# MARKTGEMEINDE ST. MARGARETHEN IM BURGENLAND

7062 St. Margarethen, Hauptplatz 1 Tel. 02680/2202 Fax. 02680/22026 e-mail: post@st-margarethen.bgld.gv.at

*Weinbaugemeinde \*\*\* Passionsspielort \*\*\* Kulturlandschaft*

Homepage: /[www.st-margarethen.at](http://www.st-margarethen.at)

St.Margarethen, am 18. Juli 2005

UID: ATU 59704478

Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,  
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

## Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.02.2005

### 1. Gemeindevoranschlag 2005

*Der Voranschlag für das Finanzjahr 2005 wird in seinem ordentlichen Teil mit*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	3.473.000,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	3.473.000,00
<i>und in seinem außerordentlichen Teil mit</i>		
<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	0,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	0,00
<i>somit mit einem Gesamtvoranschlag von</i>		
<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	3.473.000,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	3.473.000,00

beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2005 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

*Aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Ermächtigungen beschließt der Gemeinderat nachstehende **Abgaben bzw. Gebühren** mit folgenden **Hebesätzen** auszuschreiben und einzuheben:*

<i>Grundsteuer A</i>	500 v.H.
<i>Grundsteuer B</i>	500 v.H.

*Der **Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2005**, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.*

*Der **Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2005** wird wie folgt festgesetzt:*

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI, Leiter des Gemeindeamtes*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2A2, Vertragslehrer (VS-Nachmittagsbetreuung)*
- 4 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,*
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,*
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,*

- 2. Verordnungen zur Einhebung folgender Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2005:**
- a) Lustbarkeitsabgabe
  - b) Hundeabgabe
  - c) Friedhofsgebühren
  - d) Wasserleitungsabgabe
  - e) Wasserbezugsgebühren
  - f) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbG - Ort
  - g) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbG - Berg
  - h) Kanalbenützungsgebühr – Ort
  - i) Kanalbenützungsgebühr - Berg
  - j) Einheitssatz für Aufschließungsmaßnahmen

*10 Verordnungen auf den nächsten 17 Seiten (liegen im Gemeindeamt auf)*

- 4. Wegetausch mit der Gewerbe- und Handelspark Eisenstadt Errichtungs GmbH, Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut (Weg), Verordnung**

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

- 5. Vereinbarung mit der Maschinenring-Service Burgenland reg. Gen.m.b.H. über die weitere Schneeräumung durch Martin Wind**

*Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)  
diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung mit Herrn Martin Wind.*

- 6. Renate Prieler, Abtretung einer Teilfläche an das öffentliche Gut – Abtretungsvertrag und Verordnung**

*Abtretungsvertrag und Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

- 7. BEWAG – Errichtung von Faserverteilschächten, Dienstbarkeitsverträge**

*Drei Dienstbarkeitsverträge samt Beilagen (liegen im Gemeindeamt auf)*

- 8. Gewerbe- und Handelspark Eisenstadt Errichtungs GmbH, Ansuchen um Durchführung der Kanalaufschließung für das Projekt Rusterberg (ehemalige Weinkellerei Burgenland) durch die Gemeinde**

- a) *Die Marktgemeinde St.Margarethen im Bgld. erklärt sich bereit, die Planung und Durchführung der Errichtung einer Kanalanlage für das Projekt Rusterberg (ehemalige Weinkellerei Burgenland) im Auftrag der Gewerbe- und Handelspark Eisenstadt Errichtungsgesellschaft m.b.H. (GHE) vorzunehmen.*
- b) *Mit den Vertretern der GHE ist die detaillierte Vorgehensweise vertraglich fest zu legen. In diesem Vertrag sind auch die entsprechenden Einwohnergleichwerte für den Anschluss an den Wasserverband Wulkatal zu fixieren.*

**Belehrung:**

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:  
Ing. Franz Strasser eh

Angeschlagen am: 31.03.2005

Abgenommen am: